

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen**

über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ in der Ortschaft Frille

I.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 61 „Lichtenberg II“ in der Ortschaft Frille aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) um den Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Frille zu decken. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Änderungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Planzeichnung mit Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

18. November 2019 bis einschließlich 23. Dezember 2019

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen:

Dieser Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Fachbeitrag Artenschutz des Landschaftsarchitekturbüros o.9 von April 2019
- Prognose von Geruchsimmissionen der DEKRA vom 25.04.2017 einschließlich der Erweiterung dieser Geruchsimmissionsprognose vom 07.02.2019
- Baugrundgutachten des Ing.-Büros Scheu & Co. GmbH vom 24.04.2017
- LAGA-Untersuchung an einer Bodenmischprobe des Ing.-Büros Scheu & Co. GmbH vom 02.05.2017
- Bemessung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser des Ing.-Büros Wiese vom 27.04.2017

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Öffentliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 61 „Lichtenberg II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 25.10.2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Breves